



EVANGELISCHE HOCHSCHULE RHEINLAND-WESTFALEN-LIPPE

Protestant University of Applied Sciences

**Übergangsordnung zur Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Heilpädagogik und Inklusive
Pädagogik
der Evangelischen Hochschule
Rheinland – Westfalen – Lippe**

vom 18.06.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 6/2020)
zuletzt geändert 15.06.2021 (Amtl. Bekanntm. 2021/Nr. 9)

Lesefassung: In diese Fassung sind die sich durch die nachstehend aufgelisteten Änderungsordnungen ergebenden Änderungen enthalten:

Nr.	Datum	Amtliche Bekanntmachung
1	15.06.2021	Nr. 9/2021

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Geltungsbereich.....	3
§ 2 Gegenstand	3
§ 3 Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen.....	3
§ 4 Inkrafttreten.....	4
Anhang Äquivalenztabelle – Anerkennung von Studienleistungen.....	5

Zur Ausgestaltung des Übergangs von Studierenden des Bachelorstudiengangs Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik in die reakkreditierte Prüfungsordnung nach § 81 Abs. 4a der Prüfungsordnung für die Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Evangelischen Hochschule Rheinland – Westfalen – Lippe vom 28.05.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 3/2020), zuletzt geändert am 28.05.2020 (Amtl. Bekanntm. Nr. 3/2020) im Folgenden: „Prüfungsordnung 2020“, hat der Fachbereichsrat in seiner Sitzung vom 24.03.2020 folgende Übergangsordnung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für Studierende des Bachelorstudiengangs Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik, die in die Prüfungsordnung vom 19.03.2013 (Amtl. Bekanntm. 2013/Nr. 3) zuletzt geändert am 19.12.2017 (Amtl. Bekanntm. 2017/ Nr. 7), im Folgenden: „Prüfungsordnung 2013“, immatrikuliert oder in diese übergeleitet worden sind.

§ 2 Gegenstand

(1) Der Bachelorstudiengang Heilpädagogik/Inklusive Pädagogik wurde erfolgreich reakkreditiert. Die im Rahmen der Reakkreditierung geänderte Prüfungsordnung tritt mit Wirkung zum Wintersemester 2020/21 in Kraft.

(2) Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Ablauf des Sommersemesters 2021 abgeschlossen haben, werden abweichend von § 81 Abs. 4 der Prüfungsordnung 2020 bereits mit Wirkung zum Wintersemester 2021/2022 in die Prüfungsordnung 2020 überführt.

(3) Zur Vermeidung von Nachteilen und um sicherzustellen, dass sich das Studium aufgrund der Überleitung nicht verzögert, werden bereits erbrachte Prüfungsleistungen nach § 3 anerkannt. Es handelt sich um eine Fortsetzung des begonnenen Studiums auf der Grundlage einer neuen Version der Prüfungsordnung. Bereits absolvierter Fachsemester werden fortgezählt.

(4) Die Regelung des § 16 der Prüfungsordnung 2020 findet erst ab dem Wintersemester 2023/24 Anwendung. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt aus Vertrauensschutzgründen die Regelung des § 16 der Prüfungsordnung 2013 fort.

§ 3 Anerkennung bereits erbrachter Prüfungsleistungen

(1) Im Falle der Überleitung werden bisherige Studienleistungen und Fehlversuche als entsprechende Studienleistungen nach der Prüfungsordnung 2020 anerkannt. Bei der Anerkennung einer benoteten Studienleistung nach der Prüfungsordnung 2013 wird die Note für die entsprechende Studienleistung übernommen. Die Gewichtung bei der Notenbildung, auch die der Gesamtnote, erfolgt mit den Leistungspunkten der Module nach der Prüfungsordnung 2020. Die Anerkennung bereits nach der Prüfungsordnung 2013 absolvierter Module ergibt sich aus der Äquivalenztabelle (Anhang).

(2) Studierende, die zum Zeitpunkt der Überleitung bereits alle Leistungsnachweise mit Ausnahme der Module 17, 18 und 19 erbracht haben, werden nicht zum WS 2021/2022 in die Prüfungsordnung 2020 übergeleitet. Sie haben die Möglichkeit, die Module 17 und 18 bis zum Ablauf des Wintersemesters 2021/2022 nach der Prüfungsordnung 2013 abzuschließen. Eine Überleitung findet in diesen Fällen erst zum Sommersemester 2022 statt.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt der Überleitung alle Leistungsnachweise mit Ausnahme der Bachelorarbeit und des Kolloquiums (Modul 19) erbracht haben, werden nicht zum Wintersemester 2021/22 in die Prüfungsordnung 2020 übergleitet. Sie haben die Möglichkeit, ihr Studium bis zum Ablauf des Sommersemesters 2023 nach der Prüfungsordnung 2013 abzuschließen. Satz 1 und Satz 2 gelten entsprechend für Studierende, die eines oder beide Pflichtpraktika (Modul 8 und/oder Modul 15) noch nicht abgeschlossen haben.

(4) Studierende die zum Zeitpunkt der Überleitung Modul 7 (PO 2013) erfolgreich abgeschlossen haben, bekommen die Module 6 und 8 (PO 2020) ohne Auflagen anerkannt.

(5) Studierende, die zum Überleitungszeitraum zwei Module aus den Wahlpflichtmodulen 10, 11, 13 und 14 (PO 2013) erfolgreich abgeschlossen haben, bekommen die Module 9a, 9b, 10a, 10b (PO 2020) anerkannt.

Studierende, die entweder Modul 10 oder 11 (PO 2013) abgeschlossen haben, bekommen die Module 10a sowie 10b (PO 2020) ohne Auflagen anerkannt.

Studierende, die entweder Modul 13 oder 14 (PO 2013) abgeschlossen haben, bekommen die Module 9a sowie 9b (PO 2020) ohne Auflagen anerkannt.

(6) Alle nach der Prüfungsordnung 2013 erbrachten Leistungen, die nicht als Prüfungsleistungen nach der Prüfungsordnung 2020 berücksichtigt werden können, werden als Zusatzfächer auf dem Zeugnis aufgeführt.

(7) Zur Vermeidung von besonderen Härten, insbesondere bei schwerwiegender Krankheit oder Behinderung, kann der Prüfungsausschuss im Einzelfall auf Antrag abweichende Entscheidungen treffen.

(8) Ein Wechsel in die Prüfungsordnung 2020 ist auf Antrag möglich. Der Antrag ist unwiderruflich.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Übergangsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der EvH RWL in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Senats in der Sitzung vom 12.05.2020 und des Kuratoriums in der Sitzung vom 17.06.2020.

Bochum, 15.06.2021

gez. Prof. Dr. Dr. Sigrid Graumann
- Rektorin -

Äquivalenztabelle – Anrechenbare Studienleistungen:

Die folgenden Module sind jeweils äquivalent und werden anerkannt:

Bestandene / Nichtbestandene Module PO 2020	LP	Module PO 2013	mit LP	Anrechnung
1 Einführung in die Theorien zur Heilpädagogik und Inklusiven Pädagogik	12	1 Einführung in die Heilpädagogik, Inklusive Pädagogik und Allgemeine Pädagogik	12	Volle Anerkennung mit 12 LP Negativanrechnung bei Nichtbestehen
2 Medizinische und psychologische Grundlagen für Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik	12	6 Medizinische und psychologische Grundlagen	12	Volle Anerkennung mit 12 LP Negativanerkennung bei Nichtbestehen
3 Ethik	6	3 Ethik	6	Volle Anerkennung mit 6 LP Negativanerkennung bei Nichtbestehen
4 Grundlagen wissenschaftlicher Arbeit	6	4 Propädeutik	6	Volle Anerkennung mit 6 LP Negativanerkennung bei Nichtbestehen
5 Rechtliche Grundlagen für Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik	6	5 Recht	6	Volle Anerkennung mit 6 LP Negativanerkennung bei Nichtbestehen
7 Soziologische und sozialpolitische Grundlagen für Heilpädagogik und Inklusive Pädagogik	6	2 Soziologische und sozialpolitische Grundlagen der Heilpädagogik	6	Volle Anerkennung mit 6 LP Negativanerkennung bei Nichtbestehen
6 Einführung in die Handlungsfelder	6	7 Inklusion in der Lebensspanne	12	Volle Anerkennung mit 12 LP Negativanerkennung bei Nichtbestehen
8 Vertiefende Theorien der Heilpädagogik und Inklusiven Pädagogik sowie Grundlagen der Disability Studies	6			
9a Grundlagen: Förderung & Therapie	6	Möglichkeit 1: Zwei Module aus: 13 Psychomotorische Entwicklungsförderung 14 Tiergestützte und erlebnisorientierte Interventionen 10 Frühe Förderung und Frühe Hilfen 11 Fördermethoden in der Arbeit an Problemen der sozial-emotionalen Entwicklung und Problemen der Lernentwicklung	2x 12	Volle Anerkennung mit 24 LP
9b Vertiefung: Förderung & Therapie	6			
10a Grundlagen: Bildung & Erziehung	6			
10b Vertiefung: Bildung & Erziehung	6			

		Möglichkeit 2: Wenn ein Wahlpflichtmodul abgeschlossen wurde siehe § 3 Absatz 5 Satz 2 und 3		
11a Grundlagen: Leben & Arbeiten	6	Modul 12 Selbstbestimmt Leben in einer inklusiven Gesellschaft	12	Volle Anerkennung mit 12 LP Negativanerkennung bei Nichtbestehen
11b Vertiefung: Leben & Arbeiten	6			
12a Grundlagen: Organisationsentwicklung	6	NEUES MODUL		
12b Vertiefung: Organisationsentwicklung	6			
13 Diagnostik	12	9 Diagnostik	12	Volle Anerkennung mit 12 LP Negativanerkennung bei Nichtbestehen
14 Empirische Sozialforschung	6	NEUES MODUL		
15 Theoriegeleitete Praxiserfahrung	30	8 Theoriegeleitete Praxiserfahrung	30	Volle Anerkennung mit 30 LP Negativanerkennung bei Nichtbestehen
16 Teilzeitpraktikum	12	15 Teilzeitpraktikum	12	Volle Anerkennung mit 12 LP Negativanerkennung bei Nichtbestehen
ENTFÄLLT		16 Heilpädagogik und Interdisziplinarität in unterschiedlichen Institutionen und Tätigkeitsfeldern	6	Keine Anerkennung
17 Kommunikation, Beratung und Gesprächsführung	6	17 Beratung, Assistenz, Rehabilitation	12	Volle Anerkennung mit 12 LP Negativanerkennung bei Nichtbestehen
19 Professionelles Handeln	6	NEUES MODUL		
18 Praxisprojekt	12	18 Praxisprojekt	12	Volle Anerkennung mit 12 LP Negativanerkennung bei Nichtbestehen
20 Bachelor-Thesis	12	19 Bachelor Thesis	12	Volle Anerkennung mit 12 LP Negativanerkennung bei Nichtbestehen